



BEKANNTMACHUNG

1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau):

Teilstück Gemeindeverbindungsstraße „Hagelsteinerstraße“, Fl.Nr. 1461/3 Gemarkung Simmerberg mit einer Länge von 0,225 km.

Beschreibung des Anfangspunktes:

An der südlichen Ecke des Flurstücks 1477 Gemarkung Simmerberg.

Beschreibung des Endpunktes:

Zwischen der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1503 Gemarkung Simmerberg und der südwestlichen Ecke des Flurstücks 1476 Gemarkung Simmerberg.

Gemeinde:

Markt Weiler-Simmerberg

Landkreis:

Lindau (Bodensee)

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Hagelsteinerstraße mit Fl.Nr. 1461/3 Gemarkung Simmerberg wird eingezogen.

Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Markt Weiler-Simmerberg mit einer Länge von 0,225 km.

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

01.01.2026

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:

Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

Gründe für die Einziehung:

Das gewidmete Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Hagelsteinerstrasse mit Fl.Nr. 1461/3 Gemarkung Simmerberg hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Bei einem Teilbereich des Flurstücks handelt es sich um eine kartierte Biotopfläche (Nr. A8425-0239).

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:15 Uhr und Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr) im Rathaus des Marktes Weiler-Simmerberg (Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu, Zimmer 27; für barrierefreien Zugang Zimmer 5) eingesehen werden. Jedermann kann die Verfügung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiler im Allgäu, den 29.09.2025

Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erheben, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.